

Beitragsordnung

für den

Ortsverband Bundeswehr Hammelburg e.V.

Stand 14.12.2020



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**

Beitragsordnung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsverband Bundeswehr Hammelburg e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Mitgliedschaft.....	4
§ 1 Definition der Mitgliedsbeiträge.....	4
II. Beitragsfestlegung.....	5
§ 2 Beitragsübersicht.....	5
III. Fälligkeit	5
§ 4 Fälligkeit Mitgliedsbeitrag.....	5
IV. Allgemeine Bestimmungen	6
V. Inkrafttreten.....	6

Präambel

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Zur Unterstützung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG Hammelburg werden durch die Mitgliederversammlung Mitgliedsbeiträge beschlossen.

I. Mitgliedschaft

§ 1 Definition der Mitgliedsbeiträge

(1) Jugend

Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Erwachsene

Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

(3) Familien

Die Familienmitgliedschaft umfasst zwei erwachsene Mitglieder und bis zu zwei minderjährige Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres). Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wechseln die bis dahin minderjährige Mitglieder in den Beitragsstatus Erwachsene und in eine Einzelmitgliedschaft.

(4) Firmen / Körperschaften / Vereine

Auch Firmen, Vereine und Körperschaften können Mitglieder der DLRG Hammelburg werden.

(5) Ermäßigter Beitrag

Personen, die auf Grund besonderer Härte (Einkommensminderung, Flüchtlinge, Grundsicherung) den vollen Beitrag nicht entrichten können, werden auf Antrag und mit entsprechendem Nachweis zeitlich befristet für den ermäßigten Beitrag vorgemerkt.

(6) Angehöriger öffentlicher Dienst / Behörden

Angehörige von Behörden und des öffentlichen Dienstes, die aus dienstlichen Gründen Mitglied in der DLRG sein müssen.

(7) Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder werden mit Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

II. Beitragsfestlegung

§ 2 Beitragsübersicht

(1) Jugendbeitrag:	32,00 EUR
(2) Erwachsenenbeitrag:	42,00 EUR
(3) Familienbeitrag:	62,00 EUR
(4) Firmen / Körperschaften / Vereine:	89,00 EUR
(5) Ermäßigter Beitrag:	35,00 EUR
(6) Angehöriger öffentlicher Dienst / Behörden:	52,00 EUR
(7) Ehrenmitgliedschaft:	beitragsfrei

III. Fälligkeit

§ 4 Fälligkeit Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich fällig und wird pro Kalenderjahr erhoben..
- (2) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Diese Beitragsordnung dient der Ergänzung der aktuellen Satzung des DLRG Ortsverbandes Bw Hammelburg e.V. aus Vereinfachungsgründen schließt die männliche Form der Bezeichnungen auch die weibliche mit ein.

Die Beitragsordnung regelt ausschließlich und abschließend die Beitragszahlungen für die Mitgliedschaft im DLRG Ortsverband Bw Hammelburg e.V. hierüber hinaus getroffene Vereinbarungen sind von vornherein nichtig.

Der Beitrag wird mit Lastschriftinzugsverfahren durch die Ortsgruppe eingezogen, soweit eine Einzugsermächtigung erteilt worden ist. Liegt eine derartige Einzugsermächtigung nicht vor, ist der Beitrag zum 01.04. des laufenden Kalenderjahres auf das Konto der DLRG Hammelburg zu überweisen. Den Zeitpunkt des Einzugs des Lastschriftverfahrens bestimmt ausschließlich der Vorstand.

Wird eine durch ein Mitglied erteilte Lastschrift zurückgegeben, werden dem Mitglied die zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt, sofern sie durch das Mitglied selbst verschuldet worden sind. Ein derartiges Verschulden liegt u. a. bei Falschangaben, Widerspruch, Kontolöschung oder mangelnder Kontodeckung vor.

Das Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung ist an die Zahlung des jährlichen Beitrages gekoppelt. Im Falle des Lastschriftinzugs gilt bis auf Widerruf das Stimmrecht von vornherein als vorhanden.

Jedes Mitglied kann für den geleisteten Mitgliedsbeitrag eine finanzamtsfähige Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) verlangen. Diese wird auf Antrag durch den Schatzmeister nach erfolgter Beitragszahlung ausgestellt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass durch die Finanzämter bei der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen auch die Vorlage des Kontoauszuges als Nachweis akzeptiert wird.

Die Beitragsordnung kann durch die Mitgliederversammlung geändert und angepasst werden. Hinsichtlich einer Umgestaltung gelten die allgemeinen Vorschriften über die Antragsstellung.

V. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.12.2020 beschlossen und tritt am 01.01.2021 in Kraft.